

Rahmenbedingungen des Programms zum Ausbau stationärer Plätze der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe Jugend (Stand: 02.05.2024)

Inhalt

1. Aktuelle Situation in der stationären Jugendhilfe/Eingliederungshilfe Jugend und Platzbedarf im Land Berlin.....	1
2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	1
3. Rahmenbedingungen des Platzausbauprogramms	3
4. Berechtigte und Voraussetzungen für den Erhalt von Mitteln und Zweckbindung.....	6
5. Auswirkungen der anteiligen Finanzierung auf die Entgeltberechnung	7
6. Antragsverfahren	7
7. Bewilligungsverfahren.....	9
8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren.....	10
9. Geltungsdauer	10

1. Aktuelle Situation in der stationären Jugendhilfe/Eingliederungshilfe Jugend und Platzbedarf im Land Berlin

Bedingt durch die hohe Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UmF), rückläufigen stationären Gruppenangebote insbesondere aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels und einem zunehmenden Platzbedarf für besondere Zielgruppen besteht im Land Berlin ein Mangel an ausreichenden Plätzen in der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Jugend. Ein kurzfristiger Platzausbau ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Um dem Mangel an stationären Plätzen zu begegnen, wird ein Platzausbauprogramm umgesetzt, das den Ausbau neuer Plätze durch die Leistungserbringer der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zuwendungsfinanziert unterstützt.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt für die beiden Haushaltsjahre 2024 und 2025 Mittel für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau stationärer Plätze der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Jugend.

Es werden Vorhaben unterstützt, die der Schaffung neuer stationärer Plätze der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Jugend entsprechend der unterstehenden stationären Angebotsformen zur Unterbringung folgender Zielgruppen dienen:

1. Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen an der Schnittstelle von Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie (stationäre Leistungsangebote nach §§ 34, 35a SGB VIII oder nach dem SGB IX)
2. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen (Leistungsangebote nach § 34 SGB VIII bzw. zur Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, z.B. regionale Krisengruppe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung)
3. Leistungsangebote nach § 34 SGB VIII, die entsprechend des aktuellen gesamtstädtischen Bedarfs insbesondere für Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete bereitgestellt werden.

Für folgende stationäre Angebotsformen können Mittel des Platzausbauprogramms beantragt werden:

Stationäre Angebotsformen des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug):

Kennziffer	Bezeichnung der Angebotsform entsprechend der Rahmenleistungsbeschreibungen des BRV Jug
A3, A4	Schichtdienstgruppe Intensivleistung nach § 34 bzw. nach § 35a SGB VIII
A 42, A3	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bzw. Krisenintervention in Schichtdienstgruppe Intensivleistung nach § 34 SGB VIII
A5, A6, A7	Gruppenangebot Wohngemeinschaft verschiedener Betreuungsdichten nach § 34 SGB VIII
A1	Schichtdienstgruppe mit geringerer Betreuungsdichte nach § 34 SGB VIII

Stationäre Angebotsform des Berliner Rahmenvertrags Eingliederungshilfe (BRV EGH) gemäß § 131 SGB IX für Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe:

Kennziffer	Bezeichnung der Angebotsform entsprechend Rahmenvertrag Eingliederungshilfe (BRV EGH)
WHKJE	Leistungsangebot: Einrichtung über Tag und Nacht für Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit einer Behinderung (WHKJE)

Im Einzelfall sind insbesondere für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen und/oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung auch weitere über die oben benannten Leistungsbeschreibungen des BRV Jug bzw. des BRV EGH hinausgehende stationäre

Angebotsformen möglich, sofern sie die Anforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllen und der Abschluss eines Trägervertrages möglich ist.

Im Rahmen des Programms werden ausschließlich Standorte innerhalb des Landes Berlins berücksichtigt.

Die Mittel werden in Form von Zuwendungen gemäß § 44 LHO ausgezahlt. Die Gewährung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO und der ANBest-P in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Platzausbauprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3. Rahmenbedingungen des Platzausbauprogramms

Mit dem Platzausbauprogramm werden Leistungserbringern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Zuschüsse für den Aufbau neuer stationärer Plätze der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen gewährt. Es erfolgt keine vollständige Finanzierung der für die Leistungserbringer der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe anfallenden Ausgaben für den Ausbau neuer stationärer Plätze. Vielmehr soll ein Anreiz zur Schaffung neuer stationärer Plätze geschaffen werden.

Das Platzausbauprogramm setzt sich aus 3 Modulen zusammen:

- a. Einmalige Starthilfe und Zuschuss pro Platz für Sanierung/Renovierung und bauliche Maßnahmen
- b. Zuschuss pro Platz für Erstausrüstung
- c. Zuschuss für Maßnahmen der Personalgewinnung und -qualifizierung

a. Einmalige Starthilfe und Zuschuss pro Platz für bauliche Maßnahmen (Modul a)

a.1) Einmalige Starthilfe als Festbetragsfinanzierung

Die Starthilfe bezieht sich auf die Finanzierung von Personalausgaben, die im Vorfeld der Inbetriebnahme eines neuen Angebotes und damit im Vorfeld der tatsächlichen Belegung für den Leistungserbringer der Jugendhilfe entstehen. Es handelt sich um Aufgaben im Bereich von Leitungstätigkeiten zur Konzeptentwicklung, Projektplanung und Organisationstätigkeiten rund um den Aufbau und die Gründung eines neuen Angebotes (z.B. Abstimmung mit dem

Standortjugendamt, mit der Einrichtungsaufsicht, mit Baufirmen/Handwerkern etc.). Referenzgröße ist deshalb der Durchschnittsatz des Arbeitgeberbruttos einer Stelle entsprechend S 15 (TV-L S - Sozial- und Erziehungsdienst), d.h. einer Stelle Sozialarbeit mit koordinierenden bzw. Leitungstätigkeiten. Der Durchschnittsatz für ein Jahr beträgt 74.660 €. Um die Startphase eines neuen stationären Angebotes zu unterstützen, wird eine einmalige Finanzierung von Personalausgaben für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt, d.h. im Umfang von bis zu 20.000,- €. Alternativ können die Mittel auch für Dienstleistungen (z.B. Beratungsleistungen) in Anspruch genommen werden. Die beabsichtigte Verwendung muss im Antrag angezeigt werden.

Die einmalige Starthilfe kann nur in Verbindung mit dem Zuschuss pro Platz für bauliche Maßnahmen beantragt werden.

a.2) Zuschuss pro Platz für Sanierung/Renovierung und bauliche Maßnahmen als Anteilfinanzierung

Die anteilige finanzielle Unterstützung von baulichen Maßnahmen dient der Schaffung neuer stationärer Plätze durch nutzerspezifische Umbauvorhaben, Innenausbauten, Sanierung/Renovierungen in bestehenden Einrichtungen oder in neu akquirierten Räumlichkeiten. Finanziert werden bis zu 30% der anfallenden Ausgaben, maximal 45.000,- € pro Platz.

Die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten) dürfen den Umfang von 20% der Baukosten nicht überschreiten. Die Feststellung der Baunebenkosten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutz, Statik, Denkmalschutz, Schadstoffe u. ä.).

Betriebskosten, Kauttionen, Gebühren, Eigenleistungen o.ä. werden nicht finanziert. Das betrifft ebenso finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen. Für angemietete Räume werden Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung) nicht finanziert.

b. Zuschuss pro Platz für Erstausrüstung als Anteilfinanzierung (Modul b)

Es werden anteilige Ausgaben für die Erstausrüstung der Räumlichkeiten finanziert (insbesondere für Möbel, Ausstattungsgegenstände für Gruppenräume, Küche, Bad, Geschirr, Spielzeug). Finanziert werden bis zu 30% der anfallenden Ausgaben, maximal 1.400,- € pro Platz.

Nicht finanziert werden Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Lebensmittel, Büromaterial, Bastelmaterial).

c. Zuschuss für Maßnahmen der Personalgewinnung und -qualifizierung als Anteilfinanzierung (Modul c)

Die Schaffung neuer Plätze setzt zusätzliches Personal voraus. Dessen Akquise, Gewinnung und Qualifizierung zur Fachkraft soll mittels eines Zuschusses unterstützt werden. Finanziert werden dabei anteilige Ausgaben insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (z.B. Gebühren für einen Stand auf einer Bildungs-/Berufsmesse, Ausgaben für den Druck eines Flyers)
- Studiengebühren, die im Rahmen des dualen B.A.-Studiums der Sozialen Arbeit von Beschäftigten an Hochschulen in privater Trägerschaft mit Hauptsitz in Berlin entstehen (Die Übernahme der Studiengebühren ist nur möglich, wenn mit den dual Studierenden ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Leistungserbringer geschlossen wurde; finanziert werden die Studiengebühren für die zeitlichen Anteile des Studiums, die im Förderzeitraum absolviert werden¹).²
- Finanzierung einer Pauschale als Anschubfinanzierung für Studierende eines dualen B.A.-Studiums der Sozialen Arbeit von Beschäftigten an Hochschulen in privater Trägerschaft in Höhe von 1.000,- EURO (z.B. Laptop, Lehr- und Lernmaterialien).²
- Aufwandsentschädigungen, die Personen während der Absolvierung eines Pflichtpraktikums im Rahmen der Ausbildung zum/zur Erzieher/in (Vollzeit) bzw. in den Präsenzstudiengängen (Vollzeit) B.A. Soziale Arbeit oder B.A. Heilpädagogik beim Leistungserbringer gezahlt werden sollen.²
- Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für Personen im Quereinstieg, die der Erfüllung der Auflagen der Einrichtungsaufsicht dienen und den Fachkraft-Status sichern.

Maßgeblich ist dabei, dass diese Maßnahmen Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Personalgewinnung und -bindung des Leistungserbringers sind, auf die Erlangung bzw. Sicherung des Fachkraft-Status der Beschäftigten abzielen und im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher stationärer Plätze stehen.

Finanziell unterstützt werden Maßnahmen mit Ausgaben im Umfang von bis zu 75.000,- €. Der beantragende Leistungserbringer soll Eigenmittel im Umfang von 10% der Gesamtausgaben realisieren.

Die im Rahmen des BRV Jug und des BRV EGH vereinbarten und im Entgelt berücksichtigten Ausgaben für reguläre und kontinuierliche Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Leistungsangebotes können im Rahmen des Platzausbauprogramms nicht finanziert werden.

¹ Der Leistungserbringer muss die Weiterfinanzierung der Studiengebühren nach Abschluss des Förderzeitraums sicherstellen.

² Es muss sich um einen gem. §8 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) berufsrechtlich anerkannten Studiengang handeln.

Der Zuschuss für Maßnahmen der Personalgewinnung und -qualifizierung kann nur in Verbindung mit dem Zuschuss pro Platz für bauliche Maßnahmen (Modul a.2) beantragt werden. Der Antrag für Modul c kann zeitgleich mit dem Antrag für Modul a.2 oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Abschluss der baulichen Maßnahmen und die Eröffnung des Leistungsangebotes absehbar sind.

4. Berechtigte und Voraussetzungen für den Erhalt von Mitteln und Zweckbindung

Mit Mitteln des Platzausbauprogramms werden Vorhaben unterstützt, die zur Schaffung neuer und erlaubnisfähiger stationärer Plätze nach § 45 SGB VIII führen. Die zu schaffenden Plätze müssen geeignet sein, dem Unterstützungsbedarf der unter Nr. 2 beschriebene Zielgruppen zu entsprechen. Für die geschaffenen Plätze muss ein Trägervertrag mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geschlossen werden.

Finanziert werden ausschließlich Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Es werden Leistungserbringer gefördert, die

- bereits ambulante/teilstationäre/stationäre Leistungen der Jugendhilfe (inklusive Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 42/42a SGB VIII), Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbringen,
- zusätzlich zu der anteiligen Finanzierung von Ausgaben durch das Platzausbauprogramm Eigenmittel aufbringen können,
- die Anforderungen der Nummer 1.5 sowie 3.2.4 bis 3.2.6 der AV zu § 44 LHO erfüllen (Registrierung in der Transparenzdatenbank im Engagementportal des Landes)

Die Weitergabe von Mitteln an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zweckbindung für die Finanzierung baulicher Maßnahmen und der Erstausrüstung beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

Weitere Bestimmung für die anteilige Finanzierung baulicher Maßnahmen (Modul a.2)

- a. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.
- b. Relevant für die Gewährung von Mitteln sind der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages.
- c. Der Grundstückskauf und die Anmietung von Räumlichkeiten werden nicht finanziert.
- d. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn derwendungszweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann. Bei Baumaßnahmen ist derwendungszweck erfüllt, wenn die

mängelfreie Schlussabnahme vorliegt. Davon unberührt bleiben die zeitlichen Zweckbindungen.

- e. Die aktuell geltenden Vergaberichtlinien und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten.

5. Auswirkungen der anteiligen Finanzierung auf die Entgeltberechnung

Gem. § 78c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII müssen erhaltene öffentliche Mittel im Rahmen der Entgeltberechnung berücksichtigt werden und auf das Entgelt angerechnet werden. Diese gesetzliche Anforderung betrifft unter Berücksichtigung der beschriebenen Rahmenbedingungen des Platzausbauprogramms insbesondere die Finanzierung baulicher Maßnahmen (Modul a.2) und der Erstausrüstung (Modul b), da die Ausgaben für bauliche Maßnahmen und für die Erstausrüstung als betriebsnotwendige Investitionen (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) im Entgelt abgebildet werden können. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Zur Auswirkung der erhaltenen öffentlichen Mittel auf die Entgeltberechnung beraten die Kolleginnen und Kollegen des Trägervertragsbereiches der SenBJF.

6. Antragsverfahren

Leistungen aus den 3 Modulen a bis c können laufend nach Maßgabe vorhandener Mittel beantragt werden. Die Beantragung und Bewilligung von Mitteln erfolgt pro Haushaltsjahr.

Für die Bewilligung von Mitteln entsprechend des Zweckzwecks nach Nr. 2 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die Leistungserbringer der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Zweckzweck nach Nr.2 sowie den Modulen nach Nr. 3 entsprechen.

Für die Beantragung wird ein Antragsformular auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereitgestellt

(<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/platzausbau/index.php>).

Die Anträge werden gestellt bei der Gesellschaft für StadtEntwicklung (GSE gGmbH), Stargarder Str. 8, 10437 Berlin (platzausbauprogramm@gseggbh.de).

In den Anträgen ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer der Transparenzdatenbank anzugeben. Diese ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen über den Link des Engagementportals zu beantragen.:

https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/transparenzdatenbank/index.cfm?dateiname=start.cfm&anwender_id=5&login=transparenz

Für die Beantragung sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Finanzierungsplan,
- Rechtsverbindliche Vertretungsbefugnis,
- Vereinsregisterauszug / Handelsregisterauszug /Stiftungsregisterauszug,
- Satzung/ Gesellschaftsvertrag / Stiftungssatzung,
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- Auszug Transparenzdatenbank,
- Verpflichtungserklärung Leistungsgewährungsverordnung,
- Eigenerklärung Landesmindestlohn

Für die Beantragung von Mitteln aus den verschiedenen Modulen sind jeweils folgende Unterlagen erforderlich:

Einmalige Starthilfe und Zuschuss pro Platz für Sanierung/Renovierung und bauliche Maßnahmen (Modul a):

- Mietvertrag über mindestens drei Jahre mit der Option der Verlängerung oder Eigentums-, Pacht- bzw. Nutzungsunterlagen
- Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzung für die Herrichtung der neu zu schaffenden Plätze
- Projekt- und Zeitplanung für den Aufbau des stationären Leistungsangebotes
- Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm (Das Vorhaben ist im Vorfeld mit der Einrichtungsaufsicht der SenBJF fachlich-funktionell auf grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit abzustimmen)
- Betriebsbeschreibung gemäß päd. Konzept
- Raumplanung/Gebäudeplanung: Grundrisse, Schnitte, Ansichten min. M 1: 200 (bei Umbauten in Gelb-Rot-Darstellung) mit Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Darstellung der Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit (u.a. zum Brandschutzkonzept über z.B. Gesprächsprotokolle o.ä.)

Zuschuss pro Platz für Erstausrüstung (Modul b)

- Mietvertrag über mindestens drei Jahre mit der Option der Verlängerung oder Eigentums-, Pacht- bzw. Nutzungsunterlagen zu den Räumlichkeiten, die ausgestattet werden sollen
- Finanzierungsplan und Tabellarische Darstellung mit Kostenschätzung zu den Gegenständen, die für die Erstausrüstung angeschafft werden sollen
- Schriftliche Bestätigung durch die Einrichtungsaufsicht, dass die auszustattenden Räume grundsätzlich erlaubnisfähig sind

Zuschuss für Maßnahmen der Personalgewinnung und -qualifizierung (Modul c):

- Finanzierungsplan/Tabellarische Darstellung mit Kostenschätzungen zu den Maßnahmen, die zur Personalgewinnung und -qualifizierung umgesetzt werden sollen (Siehe Antragsvorlage zum Platzausbauprogramm)

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln erfolgt durch die SenBJF auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG/SGB X) sowie die Vorschriften des SGB VIII.

Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben unterstützt, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 6. Eine Unterstützung von bereits abgeschlossenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

Kriterien für die Gewährung von Mitteln:

- a. Beitrag zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an stationären Plätzen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen im Land Berlin unter Beachtung der unter Nr. 2 beschriebenen Zielgruppen
- b. Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens, um dem Mangel an stationären Plätzen im Land Berlin zu begegnen
- c. Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den zu schaffenden stationären Plätzen
- d. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- e. Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit der zu schaffenden stationären Plätze

Die Maßnahmen müssen spätestens 3 Monate nach Bescheiderteilung beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss durch den Leistungserbringer beantragt und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährt werden.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Mittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (ANBest-P Nr. 1.4) benötigt werden.

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Der SenBJF ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen, aus dem insbesondere die Anzahl der neu geschaffenen Plätze hervorgeht. Mit dem Verwendungsnachweis muss der abgeschlossene Trägervertrag vorgelegt werden.

Bei überjährigen Vorhaben sind Zwischennachweise erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

9. Geltungsdauer

Die Umsetzung des Platzausbauprogramms erfolgt bis zum 31.12.2025. Erforderliche Abwicklungsarbeiten, Rückforderungen und Nachweispflichten über den 31.12.2025 hinaus bleiben hiervon unberührt.

Die beschriebenen Rahmenbedingungen und Grundätze der Finanzierung im Rahmen des Platzausbauprogramms werden an sich ggf. veränderte Anforderungen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen angepasst.

Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.